



## Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Bürgerservice und Brandschutz, Bereich Einwohnermeldewesen

### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. S. 1084) in der aktuell gültigen Fassung Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage zu widersprechen.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Einer Datenweitergabe können Sie formlos widersprechen. Informationen dazu finden Sie auch auf der Internetseite <https://www.greifswald.de>. Sie können die Einrichtung der Übermittlungssperre auch online beantragen [Übermittlungssperre beantragen](#). Ein einmal eingetragener Widerspruch bleibt bis zum Widerruf bestehen.

### **schriftliche Widersprüche richten Sie bitte an folgende Anschrift:**

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Bürgerservice und Brandschutz  
Einwohnermeldewesen  
Postfach 3153 17461  
Greifswald